



Satzung des Fördervereins der Staatlichen Realschule Hirschaid 2021

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatl. Realschule Hirschaid“. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschaid.

§2 Zweck und Aufgaben; Verwendung der Einkünfte; Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat den Zweck, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Staatl. Realschule Hirschaid zu fördern. Diesem Zweck dienen:

die Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern. Schulleitung und Schulträger,

die Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit, die Unterstützung von kulturellen, sportlichen oder geselligen Veranstaltungen,

die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,

die Anschaffung nicht vom Schulträger finanzierter Unterrichtsmittel oder deren Ergänzung sowie sonstiger, der Schule dienender Gegenstände und Materialien.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein dient der Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der Staatlichen Realschule Hirschaid.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

(3) Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Jahresende wirksam.

(5) Auf Beschluss des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag nach Eintritt und später bis zum 30. Juni eines Jahres zu zahlen.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Schüler/-innen, Studenten /-innen und Auszubildende werden in den ersten sechs Monaten der Vereinszugehörigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

(4) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand (geschäftsführender Vorstand u. erweiterter Vorstand).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich einmal zusammen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Homepage der Staatl. Realschule Hirschaid sowie den Veranstaltungskalender der Gemeinde Hirschaid. Mitglieder, die nicht im Bereich der Gemeinde Hirschaid wohnen, werden schriftlich per E-Mail oder Brief eingeladen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

die Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters,

die Entlastung des Vorstandes,

die Wahl des Vorstandes,

die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,

Satzungsänderungen,

die Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müs-

sen den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands als Online-Veranstaltung abgehalten werden. Der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – ermöglicht den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung

1. ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Schatzmeister.

2. Erweiterter Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand zzgl.:

dem Schulleiter der Staatlichen Realschule Hirschaid oder dessen gesetzlicher Stellvertreter,

dem Vorsitzenden des Elternbeirates der Staatlichen Realschule Hirschaid oder dessen Stellvertreter,

einem gewählten Mitglied des Lehrerkollegiums der Staatlichen Realschule Hirschaid,

einem Vertreter der Schülermitverantwortung (Art. 62 BayEUG),

zzgl. je 50 Mitglieder 1 Beisitzer, jedoch mindestens 4 Beisitzer.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann zwei Vorstandsämter ausüben. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf **vier** Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

(3) Der Vorstand hat über die Angelegenheiten des Vereins zu bestimmen, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich durch die Satzung übertragen sind. Er hat das Recht Personen, die sich um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom

Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(5) Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende - vertreten.

(6) Das Protokoll der Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss unter den in § 6 genannten Bedingungen erfolgen. Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins verlangt, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Bamberg als Träger der Schule zwecks Verwendung im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung in Absprache mit der Staatl. Realschule Hirschaid. Der Landkreis Bamberg als Träger der Schule hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung